

### ***Finanzvereinbarung der Studierendenräte, des Student\_innenrates, sowie dem Studierendenkonvent der Thüringer Hochschulen zur Unterstützung der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS)***

#### **Präambel**

Diese Finanzvereinbarung soll die Arbeitsfähigkeit der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) sicherstellen, solange die KTS nicht in der Lage ist, durch eine Beitragsordnung/Satzung direkt eigene Beiträge zu erheben.

#### **§1 Gegenstand der Vereinbarung**

Hiermit verpflichten sich die Vertretungen der Studierendenschaften der nachfolgend genannten Hochschulen zu folgender Finanzvereinbarung. Die Finanzvereinbarung stellt die Mittelverwendung gemäß § 8 dieser Vereinbarung sicher.

- a. Fachhochschule Erfurt
- b. Universität Erfurt
- c. Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- d. Friedrich-Schiller-Universität Jena
- e. Fachhochschule Nordhausen
- f. Fachhochschule Schmalkalden
- g. Technische Universität Ilmenau
- h. Hochschule für Musik Weimar
- i. Bauhaus-Universität Weimar

#### **§2 Grundsätze**

1. Die Verwaltung und Ausgabe der Mittel erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
2. Ausgaben erfolgen nur für Aufgaben der Studierendenschaften gemäß § 73 Thüringer Hochschulgesetz.

#### **§3 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr der KTS ist das Kalenderjahr.

#### **§4 Beitrag**

1. Die Beitragshöhe beträgt pro immatrikulierte\_r Student\_in 0,10 Euro pro Haushaltsjahr.
2. Es werden die Immatrikulationszahlen des Wintersemesters des vorangegangenen Haushaltsjahres zu Grunde gelegt. Als Basis dienen die Zahlen des Thüringer Landesamt für Statistik, soweit die KTS nichts anderes beschließt.
3. Der zu zahlende Betrag ist an die unter §5 genannte Verwaltungsstelle spätestens 2 Monate nach Rechnungszugang zu überweisen. Die Beitragsrechnungen sollten spätestens zum 1. September eines Kalenderjahres an alle Studierendenschaften versandt werden.

### **§5 Verwaltungsstelle**

1. Für den Zeitraum der Finanzvereinbarung übernimmt die Studierendenvertretung der FSU Jena die Verwaltungsstelle. Die Studierendenvertretung ist für die Verwaltung, die Abrechnung und Kontrolle der Mittel entsprechend der Kontovereinbarung verantwortlich.
2. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.
3. Die Verwaltungsstelle hat den Sprecher\_innen der KTS, der/dem Finanzverantwortlichen der KTS, sowie den unterzeichnenden Studierendenvertretungen jederzeit über die finanzielle Situation der KTS Auskunft zu geben. Näheres regelt die Kontovereinbarung zwischen dem StuRa der FSU Jena und der KTS.

### **§6 Finanzverantwortliche der KTS**

1. Die KTS wählt eine/einen Finanzverantwortliche/n. Die Sprecher\_innen bestimmen aus ihrer Mitte, wer für die Finanzen der KTS zuständig ist, sofern die KTS keine\_n Finanzverantwortliche\_n wählt.
2. Aufgaben sind:
  - die Einhaltung des Haushaltsplanes überwachen
  - eine sparsame Haushaltsführung
  - Zahlungen anzuordnen.
3. Mit der Anordnung übernimmt sie/er die Verantwortung dafür, dass
  - a. keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
  - b. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der enthaltenen Angaben bescheinigt wurde,
  - c. das Konto richtig bezeichnet wurde,
  - d. Ausgabemittel in der vorgegebenen Höhe zur Verfügung stehen.Die Kassenanordnung muss im Zusammenhang mit den beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

### **§7 Zahlungsmodalitäten**

1. Leistungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
2. Für das Konto der KTS ist nur eine Gemeinschaftsverfügung von zwei Verantwortlichen zulässig.
3. Bei jeglichen Zahlungen sind die originalen Rechnungen, Quittungen, Verträge usw. vorzulegen bzw. einzureichen. Ohne entsprechende Dokumente ist eine Erstattung nicht möglich.

### **§8 Mittelverwendung**

1. Die Zuweisung und Genehmigung der Zahlungen erfolgt durch Beschluss der KTS.
2. Die Verpflegungskosten für Sitzungen der KTS werden der ausrichtenden Studierendenschaft auf Antrag bis zu einer Höhe von 50€ erstattet.
3. Zu den Arbeitsforen der KTS wird ebenfalls eine Verpflegung bis zu einer maximalen Höhe von 50€ übernommen.
4. Mittelzuweisungen aus den KTS-Geldern werden nur den Studierendenvertretungen gewährt, die die Finanzvereinbarung unterzeichnet haben.

### **§9 Reisekosten**

1. Reisekosten und Teilnahmegebühren können den Delegierten erstattet werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der KTS notwendig ist. Als Grundlage dient das Thüringer Reisekostengesetz.
2. Fahrtkosten sind sofern möglich vor Fahrtantritt zu beantragen und zu genehmigen. Dies kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Fahrtkosten werden nach den Aspekten der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit genehmigt.
3. Bevorzugt sollen öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
4. (1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 15 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.  
(2) Bestehen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs erhebliche dienstliche Gründe, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer

### **§10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2012 in Kraft und setzt die bisherige Vereinbarung außer Kraft. Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Haushaltsjahr sofern nicht mindestens eine Studierendenvertretung vier Monate vor Ende des Haushaltsjahres Widerspruch einlegt.